

Ueber die Gründung von Bezirks-, Real- oder Sekundarschulen in Bünden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(XVII. Jahrgang.)

Nr. 11.

Chur, November.

1866.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Unter Mitwirkung der Herren Fr. Waffali, G. Theobald, J. Bott u. A. redigirt von
A. Ph. Largiadèr.

Inhaltsverzeichnis: 1) Ueber die Gründung von Bezirks-, Real- oder Sekundarschulen in Bünden. 2) Die Hundswuth. (Schluß.) 3) Statistische Notizzen über das Vereinsleben in Chur und Graubünden. 4) Bündner Literatur. 5) Monatschronik.

Ueber die Gründung von Bezirks-, Real- oder Sekundarschulen in Bünden. *)

Unter den Aufträgen, welche der Große Rath von 1866 dem Erziehungsrath erteilte, findet sich auch der, über die Hebung des Real- schulwesens auf dem Lande Bericht und Antrag zu bringen. Aus der Diskussion konnte entnommen werden, daß der auftraggebenden Behörde die Errichtung von Anstalten vorschwebte, wie sie in andern Kantonen unter obigen Benennungen existiren und welche an verschiedenen Orten nicht ganz die gleiche Stellung zu den Gemeindschulen (Primarschulen) und zu den höhern Lehranstalten einnehmen. Dieser Auftrag des Großen Rathes zielt also darauf ab, eine Abänderung unserer bisherigen Schulinrichtungen herbeizuführen; er ist folglich von großer Tragweite und verdient, allseitig ins Auge gefaßt und besprochen zu werden. Auch das Monatsblatt theiligt sich hiermit an der fraglichen Diskussion, nicht um ein erschöpfendes Votum abzugeben, sondern nur um einige Materialien zu derselben zu liefern.

*) Um die, für diese Schulstufe gebräuchlichen Namen vollständig zu geben, hätten wir noch die Benennung „Fortbildungsschulen“ anführen können. Wir ziehen die Benennung „Bezirksschulen“ vor, um eine zu haben, die auch anderswo gebraucht wird und zugleich bei uns passen dürfte. Der Name Kreisschule wäre für unsere Verhältnisse wohl der richtigste, sofern man einen ganz neuen einführen wollte.

Wir reden zuerst von unserer gegenwärtigen Schulorganisation, von ihren Vorzügen und Mängeln.

Unsere gegenwärtige Schulorganisation weist, abgesehen von Privatanstalten, die Gemeindeschulen als obligatorische Volksschulen auf und die Kantonschule mit ihren verschiedenen Verzweigungen als höhere Volksschule einerseits und als Anstalt zu besonderer Berufsbildung andererseits (abschließend für Lehrer und Kaufleute, vorbereitend für Techniker, Mediziner, Juristen, Theologen etc.). An diesem Orte müssen wir insbesondere die Gemeindeschulen und die Kantonschule als höhere Volksschule ins Auge fassen.

Nach unserer kantonalen Schulordnung sind — besondere Bestimmungen des Erziehungs Rathes für spezielle Verhältnisse vorbehalten — die Kinder vom erfüllten 7. bis zum erfüllten 15. Altersjahr schulpflichtig, was natürlich so zu verstehen ist, daß jedes Kind während dieser Zeit 8 ganze Kurse die Schule besucht; denn Schuleintritt und Schulentlassung finden jährlich nur einmal statt. Die Dauer der einzelnen Kurse ist im Minimum auf 22 Wochen jährlich festgesetzt bei wenigstens 22 beziehungsweise 28 wöchentlichlichen Unterrichtsstunden.

Diese Schuleinrichtung besitzt gegenüber vielen andern zwei große Vorzüge und einen Mangel; letzterer ist zwar gerade nicht vorgeschrieben, aber zulässig und in Wirklichkeit an vielen Orten vorhanden.

Die Vorzüge unserer Schuleinrichtung bestehen einerseits in dem verhältnißmäßig späten Anfang der Schulpflichtigkeit — erfülltes 7. Altersjahr — und andererseits in der langen Dauer derselben, nämlich bis zum erfüllten 15. Jahre; der Mangel aber besteht darin, daß nur eine 5 monatliche Dauer der Schule im Jahre zulässig und thatsächlich auch an vielen Orten vorhanden ist. Man wird bei allen Aenderungen an der Organisation unserer Volksschule wohl daran thun, jene Vorzüge im Auge zu haben und sie nicht Preis zu geben. Denn ganz besonders ihnen ist es zu verdanken, daß unsere Schulen ungeachtet ihrer kurzen jährlichen Dauer und ungeachtet so vieler anderer Mängel dennoch erträgliche Leistungen aufweisen. Urtheilsfähige Fachmänner der verschiedensten Gegenden unsers Kantons und anderer Kantone haben dies anerkannt. Es ist dies in dem Maße wahr, daß wenn die jährliche Schuldauer durchgehends von 5 auf 7 bis höchstens 8 Monate jährlich erhöht werden könnte, unsere Schulorganisation der zürcherischen, thurgauischen und ähnlichen weit vorzuziehen wäre. Denn die Primarschule mit 6 ganzen Jahreskursen (vom 6. bis 12. Altersjahr) in Verbindung mit der darauf folgenden Repetir- oder Ergänzungsschule würden bei weitem nicht das leisten. Als Beweis für diese Ansicht führen

wir aus einem Referat von Alt-Seminar Direktor Morf in Winterthur folgende Schlußthesen an, die von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich in dem Grade ihre Billigung erfuhren, daß die Gesellschaft das Referat auf ihre Rechnung drucken und verbreiten ließ:

1. „Die Beseitigung der **Calamität** unsers **Repetir-schulwesens** ist Ehrensache und Ehrenpflicht des Kantons.

2. Unsere Primarschule ist zu diesem Zwecke (von 6) auf 8 Jahresklassen zu erweitern.“ *)

Dies das Ergebnis dreißigjähriger Erfahrung im Kanton Zürich, **) und doch besitzt der Kanton eine schöne Anzahl von Sekundarschulen [ca. 60 mit mehr als 70 Lehrer], welche — freilich nur für eine besser-gestellte Klasse der Bevölkerung — die Arbeit der Primarschulen fortsetzen. Wir sind fest überzeugt, daß man unserm Volke in Schulsachen keinen schlechteren Dienst erweisen könnte, als wenn an der vorhandenen Schuleinrichtung so herumgedoktert würde, daß das Ergebnis schließlich eine Reduktion jener, 8 Jahre dauernden Schulpflichtigkeit wäre.

Für Erlangung einer weitem Volksbildung dient bei uns die Kantonschule und zwar in den drei untern Klassen der Realabtheilung. Wie weit diese Anstalt jenem Zwecke entspricht, soll unten besprochen werden.

Fassen wir nun die Leistungen unserer Gemeindeschulen ins Auge, so fällt uns sofort die ungeheure Ungleichheit derselben auf. Man hat eben so sehr recht, wenn man behauptet, daß sie sehr wenig leisten, wie wenn man behauptet, daß sie sehr viel leisten: es kommt dabei nur darauf an, welche besondere Schulen man im Auge hat. Gewisse Gemeinden lassen sich auch schwere Opfer — bis 18 Fr. jährliches Schulgeld per Kind, den Fondsertrag ungerechnet — gefallen, stellen tüchtige Lehrer an, halten streng auf regelmäßigen Schulbesuch und gute Ordnung in der Schule, und erleben die Freude, daß ihre 16jährigen Kinder mit schönen Kenntnissen ausgestattet die Schule verlassen. Andere Gemeinden dagegen wollen von Schulgeldern und andern Opfern für die Schule nichts wissen, glauben immer noch, daß zum

*) Im Kanton Zürich ist jedes Kind verpflichtet, vom erfüllten 6. bis zum erfüllten 12. Altersjahr die Primarschule zu besuchen, die Schulpflichtigkeit ist. Hierauf steht es ihm frei, in die Sekundarschule zu treten oder sich mit der „Calamität“ der Repetir-schule zu begnügen; in dieser dauert der wöchentliche Unterricht nur 8 Stunden. Ueber $\frac{4}{5}$ der Schüler, welche die Primarschule absolviert haben, machen im Kanton Zürich von der Sekundarschule keinen Gebrauch.

**) Daß Herr Morf auch im Sinne des Zürcher Volkes gesprochen hat, beweist unter anderm auch der Umstand, daß der Handwerker- und Gewerbeverein von Uster beim Großen Rathe um Verlängerung der obligatorischen Schulzeit petitionirt.

Schulhalten jedermann tüchtig sei, wenn er nicht viel verlangt; die Schulräthe derselben machen sich kein Gewissen daraus, bei der Anstellung der Lehrer den Kostenpunkt entscheiden zu lassen, kümmern sich wenig um den Schulbesuch und um die Ordnung, die in der Schule herrscht, und die Resultate fallen dann auch darnach aus: die Kinder müssen dann büßen für die Sünden der Eltern. Im Großen und Ganzen wird man indessen immerhin sagen können, daß die Leistungen unserer Gemeindeschulen neben denjenigen der Schulen mancher andern Kantone der Schweiz sich zeigen dürfen; uns deswegen zu rühmen, haben wir freilich noch lange keinen Grund. Thatsache ist jedenfalls, daß eine namhafte Anzahl von Knaben und Mädchen noch weitere Bildung sucht, in der Kantonschule und in verschiedenen andern Anstalten. Und bei den Knaben handelt es sich hier in beträchtlicher Zahl um solche, die keine eigentlich wissenschaftliche Berufsbildung suchen. Thatsache ist ferner, daß eigentliche Bildung fürs Leben unsere Winterschulen mit ihren 7 Monaten Ferien im Jahre nicht zu gewähren vermögen, und hätte man auch nur ein bescheidenes Maß von Bildung zu einem tüchtigen Gemeindevorsteher im Auge.

Die Kantonschule ist nun in mehrfacher Beziehung kaum die geeignetste Anstalt, um diese Lücke auszufüllen. In erster Linie fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß ihr Besuch mit sehr erheblichen Kosten verbunden ist und in Folge dessen manchem versagt bleibt, der mit Fähigkeiten zu einer weitem Ausbildung glücklich ausgestattet wäre. Dann ist der Umstand dabei sehr fatal, daß die Söhne früh den Familien, also der elterlichen Erziehung entzogen und in Lebenskreise hineinversetzt werden, die zu sehr von ihrer frühern und spätern Umgebung abweichen. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Kantonschule vermöge ihrer Organisation diesem Theile ihrer Aufgabe am schwersten nachkommen kann. Die drei ersten Realklassen haben nämlich ein ganzes Conglomerat von Aufgaben zu lösen: sie sind zum Theil gleichzeitig Lehrerseminar- und Gymnasialklassen, sollen auf die merkantile und technische Berufsbildung vorbereiten und daneben dann noch eine, wir möchten sagen rechte bürgerliche Bildung gewähren. Wir wüßten in der That nicht, wie und wo in der Welt eine Anstalt eine solche Mischung von Aufgaben gleichzeitig sollte lösen können. Es wäre daher vor Allem für die Kantonschule selbst ein großer Segen, wenn ihre Aufgabe im Wesentlichen beschränkt werden könnte auf Vorbereitung zur Universität, zum Polytechnikum und auf Heranbildung von Kaufleuten und Lehrern. Und nicht minder wäre es von segensreichen Folgen begleitet, wenn der Zahl derjenigen, die nur für ein paar Jahre die Kantonschule besuchen, und

mit diesen noch vielen andern, eine weitergehende Bildung auf dem Lande selbst gewährt werden könnte. Die Betreffenden würden wahr- scheinlich viel billiger dazu kommen und würden nicht durch einen, zwei- bis dreijährigen Aufenthalt in Thur an ein Herrenleben gewöhnt, das oft später nur mit Mühe wieder beseitigt werden kann. Es ist daher die Frage, wie unser Schulwesen auf dem Lande so gehoben werden könnte, daß der soeben erwähnten Klasse von Leuten ihre weitere Bil- dung daselbst gewährt werden könnte, eine sehr berechnete. Ueberaus schwierig scheint uns aber eine für unsere Verhältnisse passende Lösung derselben zu sein. Von den verschiedenen Wegen, die zu einer Lösung führen, wollen wir insbesondere zwei näher betrachten: 1) Weiterer Ausbau der vorhandenen Gemeindeschulen, 2) Erstel- lung neuer Schulanstalten.

Zu dem weitem Ausbau unserer Gemeindeschulen rechnen wir na- mentlich:

a) Eine wirkliche Vollziehung von § 4 der kanton- alen Schulordnung, nach welchem die Gemeinden gehalten sind, **taugliche** Lehrer anzustellen. Das geht natürlich nicht an, ohne daß viele Gemeinden zur Salarirung der Lehrer besser in den Sack greifen, als zur Zeit bei ihnen üblich ist. Wir wollen darüber hier oft Gesagtes nicht wiederholen. Wohl aber erlauben wir uns die Hinweisung darauf, daß es sich sonderbar ausnimmt, an die Anstellung von Bezirkslehrern zu denken, die — wenn sie etwas sein sollen — eine jährliche Besoldung von mindestens 1500 Fr. verlangen, so lange noch Duzende von Gemeinden durch die kantonalen Behörden ge- zwungen werden müssen, ihren Lehrern einen Sold von 220 Fr. per Winter verabzureichen. Der Zwang ist wirklich mit Recht verhaßt, und sich solchen gefallen zu lassen vor allem eines republikanischen Bürgers unwürdig; aber man komme seinen Pflichten gegenüber der Jugend besser nach, und es wird nicht nur der Zwang aufhören, sondern auch die ge- ringen Leistungen vieler Schulen werden bessern Platz machen.

b) Eine Ausdehnung der jährlichen Schulzeit von 5 auf 7 bis 8 Monaten. Eine Anzahl von Gemeinden hat dieses Mittel zur Hebung der Schulen ergriffen. Daß man in diesen Ge- meinden auch auf tüchtige Lehrer sieht, läßt sich errathen. Wir haben auch gewichtige Gründe zu der Behauptung, daß die Oberklassen in den Schulen dieser Gemeinden — abgesehen vom Unterricht in einer Fremd- sprache — sich ganz gut sehen lassen dürfen neben vielen Sekundar- schulen.

c) Allgemeine Einföhrung von Sonntagsrepetir-

schulen für die ganze Zeit, während welcher die Schule geschlossen bleibt. Wir brauchen den Werth dieser Repetirschulen wohl nicht erst zu beweisen. Daß sie ungeachtet ihres hohen Werthes nicht zahlreicher existiren, hängt abermals mit der schlechten Besoldung der Lehrer zusammen. Viele Lehrer ändern fast von Jahr zu Jahr ihren Wirkungskreis und sind eben viel zu selten da daheim, wo sie im Winter Schule halten. Wer soll aber der Repetirschule vorstehen, wenn der Lehrer vielleicht 10—12 Stunden weit weg wohnt? Sobald die Lehrer recht bezahlt werden, lassen sich dieselben in den Gemeinden nieder, die sie anstellen. Hierfür sprechen zahlreiche Erfahrungen. Dann ist aber auch die Einführung der Repetirschulen leicht möglich.

d) Allmälige Ausdehnung der Schulzeit nach oben um 1 Jahr. So hat die Gemeinde Samaden ihre sogenannte „Real- und Sekundarschule“ geschaffen. Was diese Gemeinde gethan hat, können viele andern, wenn sie es nur wollen. Tüchtige Lehrer anstellen und dann den Kindern eröffnen: Wer nicht absolut muß, der soll vor dem erfüllten 16. Jahr die Schule nicht verlassen — das wird helfen. Unsere Bündner sind schwerlich so thöricht, einen solchen Anlaß zu verpassen, oder ihn gar in weiter Ferne zu suchen, wenn er sich in unmittelbarer Nähe darbietet. Ist aber einmal die Ausdehnung der Schulzeit errungen, so kann man die Realien und die Buchführung besser berücksichtigen und — die Hauptsache der sogenannten Sekundarschule ist da.

(Schluß folgt.)

Die Hundswuth.

(Schluß.)

Diese Thatsachen erlauben die Annahme, daß die von der Wuth befallenen Hunde die schmerzhaften Empfindungen nicht in demselben Grade wahrnehmen, wie im normalen Zustande, und daraus erklärt sich auch, wie es geschehen kann, daß sie ihre Raserei sogar an sich selbst sättigen. Wir finden in dem *Receuil de médecine vétérinaire* die Geschichte eines dem Hrn. Grafen Demidoff gehörigen Wachtelhundes erzählt, der, in einem Wuthanfall, sich den Schwanz mit seinen Zähnen zernagte und ihn zuletzt vom Rumpfe trennte. In andern Fällen machen sie sich die Haut wund bis aufs Fleisch, und die Wunden, die aus ihrem wiederholten Beißen erfolgen, gleichen täuschend jeden freffenden Flechten (*dartres vives*), die man gewöhnlich bei den Hunden beobachtet. Hierin liegt ein möglicher Irrthum der Diagnose, gegen den man sich nicht genug wehren kann.